

tig aufzustellen, daß die Organe der Wasserwirtschaft ihre Pläne den Forderungen und Bedürfnissen der Landwirtschaft anpassen können,

- b) Die Vorplanung und Projektierung von landeskulturellen Maßnahmen sind in der Regel den Wasserwirtschaftsdirektionen zu übertragen.
- c) Den VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau ist als Hauptauftragnehmer die Durchführung zentraler und überörtlicher Instandsetzungs- und Ausbaumaßnahmen an Meliorationsanlagen zu übertragen.
- d) Den VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau bzw. deren Außenstellen in den Kreisen sind von den MTS die für die Durchführung der überörtlichen Meliorationsmaßnahmen erforderlichen Maschinen, besonders für die Schaffung von Meliorationsanlagen, deren Auslastung im MTS-Bereich nicht gewährleistet ist, einschließlich der Bohrgeräte zu übergeben.
- e) Die MTS führen auf der Grundlage von Arbeitsverträgen mit den Meliorationsgenossenschaften der VdgB, mit LPG und VEG die laufenden Unterhaltungsarbeiten an den örtlichen Meliorationsanlagen und örtlich begrenzte Ausbaumaßnahmen durch.
- Die für diese Arbeiten erforderlichen Geräte und Maschinen, deren Auslastung im MTS-Bereich gewährleistet ist, verbleiben in den MTS. Aus den Investitionsmitteln der MTS ist dieser Gerätepark entsprechend den Aufgaben zu erweitern. Der Direktor der MTS ist für die volle Auslastung der Maschinen und Geräte verantwortlich,
- f) Die entsprechenden Festlegungen zu Buchstaben d und e treffen die Räte der Bezirke,
- g) Den MTS sind, soweit erforderlich, für die Durchführung der örtlichen Meliorationsmaßnahmen von den VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau die notwendigen Geräte und das entsprechende Bedienungspersonal vertraglich zur Verfügung zu stellen *

IV.

Organisation der Planung der Wasserwirtschaft

Die Ausarbeitung des Planes der Wasserwirtschaft muß nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Zentralgeleitete Wasserwirtschaft

Auf der Grundlage der durch das Amt für Wasserwirtschaft gegebenen Kontrollziffern erarbeiten die Wasserwirtschaftsdirektionen Plan Vorschläge. Diese Planvorschläge müssen mit den zuständigen örtlichen Organen der Staatsmacht abgestimmt werden. Dazu sind die Vorschläge der Wasserwirtschaftsdirektionen in der Gliederung nach Bezirksgrenzen auszuarbeiten. Über die Abstimmung mit den Räten der Bezirke sind Protokolle anzufertigen.

Die Wasserwirtschaftsdirektionen reichen ihre Planvorschläge und die Abstimmungsprotokolle dem Amt für Wasserwirtschaft ein

2. örtliche Wasserwirtschaft

Die kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe bzw. die Räte der Gemeinden arbeiten den Planvorschlag für die örtliche Wasserwirtschaft aus. Grundlage sind die von den übergeordneten Planungsorganen übergebenen Kontrollziffern und die mit der Bevölkerung diskutierten eigenen Vorstellungen.

Diese Vorschläge werden dem Rat des Kreises eingereicht. Auf Grund dieser Vorschläge und der Vorschläge der Fachorgane beim Rat des Kreises und Betrieben im Kreis erfolgt die Ausarbeitung und Abstimmung des Planvorschlages beim Rat des Kreises. Dabei sind besonders die vorgesehenen großräumigen Maßnahmen der zentralgeleiteten Wasserwirtschaft zu berücksichtigen.

Der Rat des Bezirkes erarbeitet auf Grund der Vorschläge der Räte der Kreise seinen Planvorschlag. Dabei sind die von den Wasserwirtschaftsdirektionen vorgesehenen und mit dem Rat des Bezirkes abgestimmten Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Räte der Bezirke sind bei der Ausarbeitung der Plan Vorschläge durch das Amt für Wasserwirtschaft zu unterstützen. Die Plan Vorschläge sind mit den Wasserwirtschaftsdirektionen abzustimmen,

Die Räte der Bezirke reichen ihre Planvorschläge der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Wasserwirtschaft ein,

3. Gesamtplan der Wasserwirtschaft

Aus den Vorschlägen der Wasserwirtschaftsdirektionen und den Abstimmungsergebnissen mit den Räten der Bezirke erarbeitet das Amt für Wasserwirtschaft den Plan Vorschlag für die zentralgeleitete Wasserwirtschaft und reicht ihn der Staatlichen Plankommission ein.

Daneben gibt das Amt für Wasserwirtschaft der Staatlichen Plankommission eine Stellungnahme zu den Vorschlägen der Räte der Bezirke sowie einen Vorschlag zur Entwicklung der gesamten Wasserwirtschaft. Gleichzeitig übergibt das Amt für Wasserwirtschaft der Staatlichen Plankommission eine Ausarbeitung über die Durchführung notwendiger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen bei anderen Wirtschaftszweigen.

V.

Verbesserung der Arbeit im Aufgabengebiet Gewässerkunde

Die bestehende Doppelarbeit auf dem Gebiet der Gewässerkunde in der Wasserwirtschaft und dem Meteorologisch-Hydrologischen Dienst (MHD) ist zu überwinden. Es ist zu gewährleisten, daß die Beobachtungs- und Meßergebnisse schneller als bisher für die Praxis verwertet werden. Daher sind die Teile des Hydrologischen Dienstes und des ihm nachgeordneten Hauptamtes Hydrologie mit seinen Außenstellen, welche die gewässerkundlichen Unterlagen für die Bewirtschaftung in den Großeinzugsgebieten schaffen, vom MHD auf das Amt für Wasserwirtschaft und seine nach-